

# FAQ im Verfahren gegen Prof. Dr. Winterkorn

Landgericht Braunschweig, Az. 16 KLs 411 Js 23888/16 (75/19)

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur Akkreditierung zusammengefasst. Sie dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Im Zweifel gilt die Sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden.

## I. Akkreditierung

- **Wie viele Plätze für Medienvertreter/innen gibt es?**

Für Pressevertreter stehen insgesamt 45 Sitzplätze zur Verfügung. Davon sind 30 Plätze für nationale und 10 Plätze für internationale Medienvertreter/innen bestimmt. Außerdem werden an jedem Sitzungstag 5 Verfügungskontingentsplätze jeweils neu vergeben.

- **Wann beginnt das Akkreditierungsverfahren und wann endet es?**

Das Akkreditierungsverfahren **beginnt am Donnerstag, 13.06.2024 um 12:00 Uhr (MEZ)**. Es **endet am Donnerstag, 20.06.2024 um 12:00 Uhr (MEZ)**.

- **Was passiert, wenn der Akkreditierungsantrag zu früh eingegangen ist?**

Vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens eingehende Akkreditierungen werden **nicht** berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

- **Was passiert, wenn ich die Akkreditierungsfrist versäumt habe?**

Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich. Es besteht dann lediglich die Möglichkeit, einen Platz aus dem Verfügungskontingent oder nicht rechtzeitig eingenommenen Presseplatz oder einen eventuell freien, für die Öffentlichkeit vorgesehenen Platz einzunehmen.

- **Wohin richte ich meinen Akkreditierungsantrag?**

Akkreditierungsgesuche sind **ausschließlich** per E-Mail an die Adresse

[lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de)

zu senden. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden **nicht berücksichtigt**.

- **Welche Formalien muss ich zwingend beachten?**

Für die Akkreditierung ist **ausschließlich** das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig ([www.lg-braunschweig.de](http://www.lg-braunschweig.de)) unter „Aktuelles“ und dort unter „Aktuelles/Akkreditierungsverfahren –16. Strafkammer (16 KLS 75/19)“ bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt und ein zur Legitimation geeigneter Nachweis (z.B. Presseausweis oder anderweitige Legitimation) in elektronischer Form (Kopie) beigefügt sein. Bei einer Akkreditierung für Film- und Fotoaufnahmen ist zudem anzugeben, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen oder internationalen Fernsehsender bzw. eine/n Fotograf/in/en eines Print- oder Onlinemediums bzw. einer Presse- bzw. Fotoagentur oder um eine/n freie/n Fotograf/in/en aus dem Inland oder eine internationale Presseagentur bzw. Fotoagentur, eine/n Fotograf/in/en eines Print-/ Onlinemediums bzw. eine freie/n Fotograf/in/en aus dem Ausland handelt.

- **Wie werden die Plätze vergeben?**

Nach Ablauf der Akkreditierungsfrist werden die Plätze im Losverfahren vergeben, soweit die eingegangenen wirksamen Akkreditierungsgesuche die Zahl der Presseplätze übersteigen.

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden maximal drei Fernseherteams sowie vier Fotograf/innen zugelassen.

- **Welche Kontingente gibt es?**

Die Bildung von Kontingenten wurde angeordnet und ist der Akkreditierungsverfügung zu entnehmen. Diese ist auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig unter „Aktuelles“ und dort unter „Aktuelles/ Akkreditierungsverfahren- 16. Strafkammer (16 KLS 75/19)“ zu finden.

- **Wie erfahre ich, ob ich akkreditiert bin?**

Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet die Pressestelle des Landgerichts eine Benachrichtigung per Email über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Bei erfolgreicher Akkreditierung wird eine Bestätigung der Akkreditierung übersandt, die an jedem Prozesstag mitzuführen ist.

- **Gilt meine Akkreditierung für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung?**

Die Akkreditierung der drei Fernseherteams und vier Fotograf/inn/en gelten für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung.

Die Sitzplatzreservierungen für Medienvertreter gelten dagegen ausschließlich an den Sitzungstagen, an denen die Verhandlung in Saal 141 des Landgerichts stattfindet. In Saal 141 werden Verhandlungstermine voraussichtlich dann stattfinden, wenn mit einem erhöhten Interesse der Öffentlichkeit und großem Medieninteresse zu rechnen ist (v.a. zu den ersten Prozesstagen, Schlussanträgen und zur Urteilsverkündung). An Verhandlungstagen, an denen mit einem erhöhten Interesse der Öffentlichkeit und großem Medieninteresse nicht gerechnet wird, wird die Sitzung in einem anderen Saal des Landgerichts (z.B. 125, 25) stattfinden. An diesen Tagen steht ein Verfügungskontingent für Medienvertreter zur Verfügung, welches nach der Reihenfolge der Anmeldungen an diesem Tag vergeben wird.

## **II. Organisationsfragen am Prozesstag**

### **• Was muss ich am Prozesstag beachten?**

Die akkreditierten Medienvertreter/innen, die über eine Reservierung verfügen, müssen spätestens 30 Minuten vor dem für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmten Sitzungsbeginn an der Einlasskontrolle des Landgerichts erschienen sein. Sie erhalten dann am Haupteingang des Landgerichts, nachdem sie sich mit amtlichem Lichtbildausweis und der Bestätigung der Akkreditierung ausgewiesen haben, eine Platzkarte. Die Platzkarte ist nicht personengebunden, sondern steht dem akkreditierten Medien- bzw. Presseunternehmen zu.

Die Platzkarte ist am Ende des jeweiligen Sitzungstages oder bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung am Haupteingang abzugeben.

### **• Kann ich meinen Platz weitergeben?**

Akkreditierte Journalisten können ihren Platz an eine/n Journalist/in/en eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgeben, wenn dies der Pressestelle des Landgerichts spätestens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Sitzungstages per E-Mail unter der Anschrift [lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de) angezeigt wurde. Die Abgabe an ein Presse- oder Medienunternehmen, das bereits über eine Akkreditierung verfügt, ist ausgeschlossen.

### **• Werden Parkplätze für Medienvertreter/innen zur Verfügung gestellt?**

Nein, Parkplätze können nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **• Kann ich auch außerhalb des Sitzungssaals arbeiten?**

Es wird ein Medienarbeitsraum an den Verhandlungstagen zur Verfügung stehen, an denen die Verhandlung in Saal 141 stattfindet und mit einem erhöhten Medienaufkommen gerechnet wird. In diesem Medienraum werden 8 Arbeitsplätze sowie Steckdosen zur Verfügung stehen.

- **Stehen im Sitzungssaal Steckdosen zur Verfügung?**

Nein, Steckdosen zum Laden von Laptops und anderen elektronischen Endgeräten stehen im Sitzungssaal nicht zur Verfügung.

### III. Poolführerschaft

- **Wer darf im Saal fotografieren und filmen?**

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden drei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher, ein privatrechtlicher Sender und ein internationaler Sender; pro Team höchstens 2 Personen) und vier Fotografen/Fotografinnen (zwei Fotograf/innen/en einer Presseagentur bzw. Print-Online-Medien aus dem Inland, ein/e freie/r Fotograf/in aus dem Inland sowie ein –Fotografen/Fotografinnen einer Presseagentur bzw. Print-Online-Medien bzw. freie/r Fotograf/in aus dem Ausland) zugelassen.

- **Was passiert, wenn mehr als die maximal zulässige Anzahl von Teams und Fotografen im Saal filmen oder fotografieren möchte?**

Für den Fall, dass sich mehr als drei Fernsehteams bzw. vier Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet.

- **Wie werde ich Poolführer und was bedeutet das?**

Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich damit schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen und freien Fernsehteams kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- **Werden Poolführer bei der Platzvergabe bevorzugt?**

Berücksichtigt werden zunächst Anträge, in denen eine Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft erklärt wird. Erst wenn weniger als drei bzw. vier Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft vorliegen,

werden die Anträge ohne Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft berücksichtigt.

- **Wann darf im Saal gefilmt und fotografiert werden?**

Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis zur Aufforderung der Vorsitzenden zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Danach haben die Fernsehteams und Fotograf/inn/en den Saal zu verlassen, soweit sie nicht über eine Platzkarte als Vertreter/in eines akkreditierten Medienunternehmens verfügen.

- **Sind sonst Foto-, Film- oder Tonaufnahmen oder Interviews im Bereich des Verhandlungssaales zulässig?**

Nein. Während der Verhandlungspausen sind Film-, Foto- oder Tonaufnahmen sowie die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal nicht gestattet. Diese Aufnahmen sind außerhalb des Verhandlungssaals mit Genehmigung der Pressestelle des Landgerichts zulässig.

- **Dürfen Telefon und Laptop im Saal genutzt werden?**

Elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops oder Tablets dürfen im Sitzungssaal zum Datenabruf und Nachrichtenversand aus dem Saal genutzt werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die Geräte sind auf stumm- oder auszuschalten. Steckdosen werden nicht zur Verfügung gestellt. Sollte die Nutzung der Geräte die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende die weitere Nutzung untersagen.

- **Sonstiges**

Es wird um Beachtung der weiteren verbindlichen Anordnungen in der Sitzungsverfügung gebeten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Landgerichts und zwar entweder an Herrn Eicke (Tel: 0531- 488 2208 bzw. 0175/4933695) oder an Frau Rust (Tel: 0531- 488 2284 bzw. 0175/ 5047289).